

Wichtige rechtliche Hinweise

Versicherung, über die der Versicherungsvertrag abgeschlossen wird: Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft, Schwarzenbergplatz 15, 1010 Wien

Rechtswahl: Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht anzuwenden.

Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien, Tel. +43-1-24959-0, Fax +43-1-24959-5499, fma@fma.gv.at

Rücktrittsrechte vom Vertrag: Der Kunde/die Kundin kann gemäß dem Versicherungsvertragsgesetz zwei Wochen ab Zugang der Polizza schriftlich vom Vertrag zurücktreten (Absendedatum der Rücktrittserklärung). Privatkunden (Verbraucher, also nicht Unternehmungen) können außerdem gemäß §3 und §3a Konsumentenschutzgesetz eine Woche ab Zustandekommen des Versicherungsvertrags von diesem zurücktreten. Dieses Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn der Kunde/die Kundin den Antrag in den Geschäftsräumlichkeiten der Versicherung gestellt oder den Vertragsabschluss selbst angebahnt hat. Das Recht gemäß §3a Konsumentenschutzgesetz gilt nur, wenn maßgebliche Umstände, die bei Abschluss vom Versicherer als wahrscheinlich dargestellt wurden, nicht eintreten oder nur in erheblich geringerem Maße eintreten. Die Frist beginnt ab Kenntnis des Umstandes zu laufen.

Beginn des Versicherungsschutzes: Der Versicherungsvertrag kommt erst mit Zugang des Versicherungsscheines (Polizza) oder einer gesonderten Annahmeerklärung seitens der Versicherung zustande. Vor diesem Zeitpunkt besteht kein Versicherungsschutz, außer es wurde schriftlich eine vorläufige Deckung zugesagt (§1a Abs 2 Vers. VG).

Versicherungsprämie und enthaltene Steuern: In den Beiträgen ist eine Versicherungssteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe inkludiert. Für Mehraufwendungen wie z.B. Mahnungen bei Beitragszahlungsverzug kann es zur Verrechnung von einem Aufwandsersatz kommen.

Schriftform: Folgende Erklärungen und Mitteilungen zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer bzw. Versicherten oder sonstigen Dritten sind nur in Schriftform wirksam: Anträge auf Tarifänderung, Kündigungen, Rücktrittserklärungen, Widersprüche, Anträge auf Prämienfreistellung und Ruhendstellung des Vertrags, Anzeige des Wegfalls des versicherten Risikos, Abtretungserklärungen, Anträge auf Auszahlung einer Versicherungsleistung. Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.

Geschriebene Form: Für alle anderen Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers bzw. Versicherten oder sonstiger Dritter im Zusammenhang mit der beantragten Versicherung genügt es zur Wirksamkeit, wenn sie in geschriebener Form erfolgen und zugehen. Der geschriebenen Form wird durch einen Text in Schriftzeichen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Telefax, oder E-Mail) entsprochen. Bloß mündlich oder schlüssig abgegebene Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder sonstiger Dritter sind nicht wirksam.